

Schriften zur Rechtsgeschichte

Band 186

Vom Reichshofrat zur Reichsfilmkammer

Privilegienpraxis und Urheberrechte an Büchern
und Filmen (16.–20. Jahrhundert)

Herausgegeben von

Thomas Gergen



Duncker & Humblot · Berlin

THOMAS GERGEN (Hrsg.)

Vom Reichshofrat zur Reichsfilmkammer

Schriften zur Rechtsgeschichte

Band 186

Vom Reichshofrat zur Reichsfilmkammer

Privilegienpraxis und Urheberrechte an Büchern
und Filmen (16.–20. Jahrhundert)

Herausgegeben von

Thomas Gergen



Duncker & Humblot · Berlin

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, für sämtliche Beiträge vorbehalten

© 2019 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Satz: 3w+p GmbH, Rimpf

Druck: CPI buchbücher.de gmbh, Birkach

Printed in Germany

ISSN 0720-7379

ISBN 978-3-428-15787-7 (Print)

ISBN 978-3-428-55787-5 (E-Book)

ISBN 978-3-428-85787-6 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Der vorliegende Band versammelt Studien, die eine Antwort auf die Frage suchen, die Elmar Wadle bereits in seinem Aufsatz „Privilegien für Autoren oder für Verleger? Eine Grundfrage des Geistigen Eigentums in historischer Perspektive“¹ thematisiert hat. Unsere Betrachtung greift diesen Ansatz auf, und zwar beginnend mit dem 16. Jahrhundert bis zum deutschen Urheberrechtsgesetz von 1965, in Kraft seit 1. Januar 1966.

Im Vordergrund stehen die Privilegienpraxis und die damit verbundenen Aspekte der gewerblichen Nutzung von erst später erkanntem Geistigen Eigentum. Das von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) geförderte Forschungsprojekt „Privilegia impressoria vor dem Reichshofrat“ brachte hierzu wichtige Ergebnisse, die in diesem Buch vornehmlich aus Kölner Sicht mitgeteilt werden. Zur Erweiterung von inhaltlicher und zeitlicher Perspektive folgt die Privilegienpraxis von Nürnberger Warte aus. Des Weiteren kommen das 18. und 19. Jahrhundert zu Wort, um der Autorschafts- und Werkschutzfrage nachzugehen, welche schließlich unter der Perspektive des Mediums Film für das 20. Jahrhundert erschlossen wird.

Allen Autoren danke ich für ihre Beiträge. Dabei schließe ich Elmar Wadle ein, den Antragsteller des erwähnten DFG-Projektes in Saarbrücken und geistigen Vater der Urheberrechtsgeschichte durch alle Jahrhunderte. Seine von ihm zunächst für diese Publikation ins Auge gefasste Studie zu Augsburg konnte er nicht mehr vollenden. Seinen wissenschaftlichen Verdiensten widmen Herausgeber und Autoren diesen Band.

Zu besonderem Dank bin ich Luc Henzig² verpflichtet, der als Gründervater des Institut Supérieur de l'Économie, ISEC Université Luxembourg, sowie Vorstandsmitglied der luxemburgischen Handelskammer (Chambre de commerce luxembourgeoise) ohne Zögern bereit war, den von mir geleiteten Luxemburger ISEC-Forschungsbereich *Geistiges Eigentum: Grundlagen und Anwendungen* auszubauen und insbesondere die voll umfängliche Finanzierung dieses Buches zu übernehmen.

Luxemburg/Saarbrücken, Juni 2019

Thomas Gergen

¹ Siehe zuletzt in: *Elmar Wadle*, Beiträge zur Geschichte des Urheberrechts. Etappen auf einem langen Weg (Schriften zum Bürgerlichen Recht 425), Berlin 2012, S. 73–94.

² Membre de la Section des sciences morales et politiques de l'Institut Grand-Ducal seit 2014. Siehe *Luc Henzig*, Le mythe de la croissance: quelques repères (Actes de la Section des Sciences Morales et Politiques), Band XIX, Luxembourg 2016, S. 171–200.

Inhaltsverzeichnis

Thomas Gergen

- Einleitung. Eine Grundfrage durch die Jahrhunderte (16.–20. Jahrhundert): Was ist und darf ein Buchautor? 9

Thomas Gergen

- Kaiserliche *Privilegia impressoria* vor dem Reichshofrat. Zur Praxis des Nachdruckschutzes im Alten Reich anhand Kölner Fälle (16.–18. Jahrhundert) 13

Thomas Eichacker

- Die Verwendung kaiserlicher Druckprivilegien in der Reichsstadt Nürnberg im 17. Jahrhundert 67

Marie-Ann Kühne

- „Le privilège ne donne rien à l’auteur“. Der Beitrag von Simon-Nicolas-Henri Linguet und seinem Übersetzer Philipp Erasmus Reich zur Entwicklung des Urheberrechts in Frankreich und Deutschland 107

Rainer Nomine

- Schelling gegen Paulus, Leske und Komplizen: Aktenmäßige Darstellung des Streits um den Nachdruck der in Berlin gehaltenen Vorlesung über die Philosophie der Offenbarung 141

Albrecht Götz von Olenhusen

- Filmkünstler und Filmproduzenten zwischen Urheberrecht und gewerblichem Rechtsschutz. Die Filmurheberrechtsreform in der Zwischenkriegszeit 1929–1939 325

- Autorenverzeichnis 403

Einleitung

Eine Grundfrage durch die Jahrhunderte (16.–20. Jahrhundert): Was ist und darf ein Buchautor?

Von *Thomas Gergen*

Der ungewöhnliche Titel bringt zwei Institutionen zusammen, wie sie unterschiedlicher nicht sein können. Lediglich das erste Kompositum „Reich“ scheint vielleicht auf den ersten Blick eine Verbindung darzustellen. Allerdings soll und kann mit dieser Anordnung keineswegs ein historischer Zusammenhang zwischen den Institutionen Reichshofrat und Reichsfilmkammer suggeriert, sondern nur eine Verklammerung hergestellt werden, um den Untersuchungsgegenstand der Entwicklung der Rechte an herkömmlichen Büchern bis zu den Drehbüchern an Filmen zeitlich einzugrenzen. Allein dies erklärt den ersten Teil „Vom Reichshofrat zur Reichsfilmkammer“.

Der Reichshofrat (RHR) war mit Verfahren um Privilegien gegen den Nachdruck befasst, die er als kaiserliche Reservatrechte auf Reichsebene zu prüfen hatte. Zwar fand das Urheberrecht im engeren Sinne noch keine Anerkennung, vielmehr boten die Privilegien den Verlegern unternehmerischen Schutz, wenn sie lediglich einem Werk das Exklusivrecht für eine gewisse Zeit zusprachen, wodurch der Urheber allenfalls mittelbar in seinem Recht geschützt wurde.

Damit stoßen wir auf die Grundfrage „Was ist und darf ein Buchautor?“ Hierbei geht es um Interessen von Verlegern und Autoren und deren Rechte, also Probleme, die seit den ersten Buchdruck-Tagen auftauchten, wobei die Privilegienpraxis als Vorform des modernen Urheberrechtes unter einem neuen Aspekt beleuchtet wird, nämlich anhand der Aktivitäten, die zwei wichtige Druckerstädte des Alten Reiches, Köln und Nürnberg, sowie deren Beziehungen zum kaiserlichen Reichshofrat aufwiesen.

Erwähnen möchte ich in diesem Kontext das Buch von Norbert P. Flechsig „Schottus adversus Egenolphum. Der erste ‚Urheberrechtsstreit‘ am Reichskammergericht im Jahre 1533/34“¹, das aufzeigt, dass das RKG zunächst Urheberrechtsstreitigkeiten entschied, ehe diese vom kaiserlichen Reichshofrat als dem Schirmherrn der kaiserlichen Reservatrechte angezogen wurden, der Akten der privilegia impressoria (Nachdruckprivilegien) fortan ausschließlich unter seine Fittiche nahm.

¹ Nachdruckschutz gestern und heute, Passau 2017 (mit Hinweis in der Einleitung auf die Zusammenarbeit mit dem DFG-Projekt).

Die Beiträge von Thomas Eichacker und dem Band-Herausgeber gehen just diesen Fragen nach. Liegt zum einen der Schwerpunkt auf Kölner Fällen vor dem RHR, thematisiert der andere Aufsatz die Probleme in Nürnberg vornehmlich für das 17. Jahrhundert und bringt das Naturrecht mit ins Spiel.

Kaiserliche Druckprivilegien waren, neben kursächsischen Impressorien, die wichtigste Waffe gegen den Büchernachdruck im Alten Reich. Sie waren jedoch eingebettet in das Zensurwesen sowie in die Vorstellung von ungeschriebenen Schutzrechten gegen den Nachdruck, welche bei alten Werken an das Erstverlagsrecht und bei „neuen“, also zeitgenössischen Büchern, an den Autorenkonsens anknüpften. Wer bei Werken noch lebender Autoren nicht nachweisen konnte, das Buch und damit die Vermarktungsrechte rechtmäßig vom Autor erworben zu haben, musste mit der Ablehnung seines Privilegiantrags rechnen oder im Konfliktfall mit der Einschränkung oder gar dem Widerruf des bereits erteilten Privilegs. Druckprivilegien waren daher verknüpft mit frühen urheberrechtlichen Vorstellungen.

Bei der Umsetzung kaiserlicher Druckprivilegien gab es eine gewisse Arbeits- und Zuständigkeitsverteilung: Während über die Wirksamkeit des Privilegs auch im Verhältnis zu Rechten Dritter ausschließlich der Reichshofrat zu entscheiden hatte, war dieser bei der Sachverhaltsermittlung und damit bei der Ermittlung der Privilegenvoraussetzungen auf die lokalen Behörden angewiesen. Die Reichsstadt Nürnberg nutzte diesen Spielraum aktiv. Die Stadt agierte bald selbstbewusst, bald vorsichtig, unternahm Vergleichsversuche und versuchte in ihrem Sinn, das Verfahren zu beeinflussen. Dabei schwang immer eine diplomatisch-politische Komponente mit, insbesondere versuchte man, Konflikte mit den kaiserlichen Behörden zu vermeiden. Eine einseitige Parteinahme zugunsten eigener Bürger ist aber nicht zu erkennen. Hatte ein eigener Bürger offensichtlich gegen ein kaiserliches Druckprivileg verstoßen, wurde das Recht auch gegen eigene Bürger durchgesetzt. Wie effektiv ein kaiserliches Druckprivileg tatsächlich wirkte, hing aber stets von den Umständen des Einzelfalls ab, insbesondere vom Agieren der lokalen Behörden. Es galt damals wie heute: Jedes Recht ist nur so effektiv, wie die lokale Verwaltung es auch tatsächlich umsetzt. Ein kaiserliches Druckprivileg führte im Nürnberg des 17. Jahrhunderts nicht automatisch zum gewünschten Erfolg. Es bot aber die Garantie, dass die lokalen Behörden tätig wurden und den Fall überprüften. Kein Nachdrucker konnte auf ein Wegsehen der Reichsstadt vertrauen, wenn er gegen ein kaiserliches Impressorium verstieß.

In ihrer Studie „Le privilège ne donne rien à l’auteur.“ skizziert Marie-Anne Kühne den Streit um den Nachdruck im 18. Jahrhundert anhand des Beitrags von Simon-Nicolas-Henri Linguet und seinem Übersetzer Philipp Erasmus Reich, während Rainer Nomine ganz im 19. Jahrhundert im schroffen Gegenüber von Schelling und Paulus wurzelt und rechtsvergleichende Wege im Deutschen Bund beschreitet.

Die im Zuge der Aufklärung aufgekommene Forderung nach Anerkennung eines geistigen Eigentums war in Frankreich wie in Deutschland mit der Entwicklung des Buchmarktes untrennbar verbunden. Aus den Unzulänglichkeiten des Privilegien-

systems entstand in beiden Ländern eine Debatte um die Natur und Rechtmäßigkeit des Druckprivilegs, an der sich Autoren und Buchhändler gleichermaßen beteiligten. Der Beitrag von Marie-Anne Kühne ist neben einer Darstellung der rechtlichen Situation in Frankreich und Deutschland zwei Persönlichkeiten gewidmet, die den Diskurs um das Urheberrecht in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts mitgeprägt haben: dem französischen Autor, Jurist und Journalist Simon-Nicolas-Henri Linguet (1736–1794) und dem berühmten Leipziger Verleger Philipp Erasmus Reich (1717–1787), der Linguets kritischen Kommentar zum französischen Arrêt über die Dauer der Privilegien im Buchhandel von 1777 ins Deutsche übersetzte und so zu einer Verbreitung der Ideen und Argumente Linguets über die Grenzen Frankreichs hinaus beitrug.

Der Kampf gegen den „Nachdruck“ zählte zu den unbewältigten Problembereichen des Wiener Kongresses von 1815. Neben einem 1837 erlassenen, nur ganz allgemeine Grundsätze festschreibenden Bundesbeschluss zum Schutz der Autorrechte existierten bis Ende der 1860er Jahre zahlreiche, zum Teil erheblich voneinander abweichende Landesgesetze zum Urheberrecht. Vor diesem Hintergrund entfaltete sich der wohl bekannteste Rechtsstreit des 19. Jahrhunderts um den Schutz einer geistigen Leistung, der im Mittelpunkt der großen Studie Rainer Nomines beheimatet ist. Der berühmte Philosoph Friedrich Schelling las ab 1841 in Berlin seine bis dahin nicht druckweise erschienene „Philosophie der Offenbarung“, was sein Erzgegner, der Heidelberger Rationalist Heinrich Paulus, zum Anlass nahm, eine nicht autorisierte Mitschrift der Vorlesungen mit zahlreichen schmähekritischen Anmerkungen zu versehen und als (eigenes) Buch zu veröffentlichen. In den zahlreichen und in mehreren Staaten des Deutschen Bundes geführten Verfahren gegen Paulus ging es um die Lösung des noch heute interessanten urheberrechtlichen Problems, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen der Lehrvortrag eines vom Staat besoldeten Hochschullehrers auch bei fehlender Zustimmung des Autors und sogar im Wortlaut der (außeruniversitären) Öffentlichkeit zugänglich gemacht und/oder verwertet werden durfte.

Am Ende des Sammelbandes steht die Untersuchung von Albrecht Götz von Olenhusen, der den Leser in die Welt eines ganz neuen Mediums führt, nämlich in die Filmwelt des 20. Jahrhunderts und zur Reichsfilmkammer. Die Betrachtung der Nachdruckprivilegienpraxis zurücklassend handelt es sich um eine Studie, inmitten derer die Frage steht, wer als Autor des Filmes bzw. des Drehbuches zu qualifizieren war. Die intensiven Diskussionen um die Rechte an Drehbüchern und Filmen aus dem gewerblichen Rechtsschutz heraus bis hin zur Urheberrechtsgemeinschaft erinnern aber auch an diejenigen, die sich zu Zeiten der Spruchpraxis des RHR auf-taten. Und eine weitere Schlussfolgerung zieht der Autor aus den großen Debatten um die Frage „Wer ist der Autor des Films?“, die in der Akademie für Deutsches Recht nicht zuletzt unter Beteiligung von Carl Schmitt geführt worden waren: Diese Debatten flackerten nach einer „Friedhofsruhe“, die sich nach Ende des NS-Regimes einstellte, just vor der Diskussion um das deutsche Urheberrechtsgesetz von 1965 erneut auf.